

15.05.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in
der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-
Überleitungsgesetz - RÜG)

Punkt 8 der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 § 3

Der Bundesrat bittet, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht anstelle der Rentenversicherungsträger die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission die endgültige Entscheidung über die Leistungskürzung treffen und dieser Beschluß für den Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger verbindlich sein sollte.

Der Gesetzentwurf verlagert in Artikel 4 § 3 an sich staatliche Aufgaben in den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Das gilt insbesondere für die Absicht, den Rentenversicherungsträgern mit der Entscheidung über die Höhe der Leistung oder der Rentenberechnung zugrunde liegenden Einkommens eine Aufgabe zu übertragen, die dem System der

Ausgeliefert am 16. MAI 1991 ...

197/2/91

gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich fremd ist. Um zu verhindern, daß die Rentenversicherungsträger diese systemfremde Aufgabe wahrzunehmen haben, sollte der Gesetzentwurf nach Meinung des Bundesrates entsprechend geändert werden. Die Aufgabe des Rentenversicherungsträgers sollte nur noch darin bestehen, die Vorgabe der Kommission, ob und um welchen prozentualen Anteil das der Rentenberechnung zugrunde liegende Einkommen zu kürzen ist, im Versorgungsfall bei seinen Berechnungen zu berücksichtigen.